

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LUBOX-HOLLAND B.V. MIT SITZ IN PUTTE**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote von und alle Verträge mit der Lubox-Holland B.V., nachfolgend bezeichnet als „Lubox“, sowie auf alle daraus resultierenden Verträge.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich ebenfalls Anwendung auf alle Angebote und Transaktionen, die auf elektronischem Weg erfolgen, darin inbegriffen Internet (E-Commerce) und verwandte elektronische Systeme.

Indem er Angebote von der Verkäuferin Lubox einholt oder einholen lässt und Verträge mit der Verkäuferin Lubox schließt, akzeptiert der potenzielle Käufer bzw. Käufer die Anwendbarkeit dieser Bedingungen.

### **Artikel 1 ALLGEMEINES.**

- a. Unter „Käufer“ wird in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der potenzielle Käufer bzw. Käufer oder der Bearbeiter verstanden;
- b. unter „Verkäuferin“: Lubox als potenzielle Verkäuferin bzw. Verkäuferin; Lubox ist die Verwenderin dieser Bedingungen;
- c. unter „Dritter“ wird der Käufer des Käufers der potenziellen Verkäuferin bzw. Verkäuferin verstanden.

### **Artikel 2 ANGEBOTE UND BESTÄTIGUNGEN.**

- a. Jedes Angebot und jede Offerte ist unverbindlich und widerruflich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- b. Kaufverträge, deren Abschluss durch Vertreter oder Zwischenpersonen vermittelt wird, treten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Verkäuferin unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gemäß den unten in Buchstabe c. aufgeführten Bestimmungen in Kraft.
- c. Wenn nicht innerhalb von zwei Werktagen nach deren Empfang die Richtigkeit des Inhalts einer schriftlichen Verkaufsbestätigung schriftlich bestritten wird, ist der Käufer daran gebunden.
- d. Für Arbeiten, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs keine Offerte bzw. Auftragsbestätigung verschickt wird, wird die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung angesehen; zudem wird unterstellt, dass diese den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt.
- e. Wenn ein Angebot nicht zum Abschluss eines Vertrags führt, ist Lubox nichtsdestotrotz berechtigt, dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die sie für die Unterbreitung des Angebots aufwenden musste.
- f. Wenn nach Abschluss des Vertrags aufgrund von durch den Käufer mitgeteilten Änderungen in Bauplänen, Bauzeichnungen und dergleichen neue Werkszeichnungen, Konstruktionsberechnungen und dergleichen angefertigt werden müssen, trägt der Käufer alle Kosten, die der Verkäuferin dadurch entstehen.

### **Artikel 3 RECHTE AN GEWERBLICHEM/GEISTIGEM EIGENTUM.**

Alle Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum in Bezug auf durch die Verkäuferin unterbreitete Angebote und durch die Verkäuferin gelieferte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Marken, Produktspezifikationen, Entwürfe, Formgebung, Software und dergleichen sind der Verkäuferin vorbehalten, unterliegen dem Urheber- und Geschmacksmusterrecht der Verkäuferin und verbleiben jederzeit im Eigentum der Verkäuferin; dies gilt auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Durch den Abschluss eines Vertrags mit der Verkäuferin oder durch den Abschluss eines Vertrags mit einem Käufer der Verkäuferin erklärt der Käufer, jegliche Verletzung der Rechte der Verkäuferin an gewerblichem oder geistigem Eigentum auch dann zu unterlassen, wenn keine Hinterlegung dieser Rechte erfolgt ist, und sich zu bemühen, eine solche Verletzung durch Käufer / Gegenpartei / Dritte zu vermeiden oder zu beenden. Der Käufer darf die besagten Unterlagen oder die darin enthaltenen oder ihm auf andere Weise zur Kenntnis gelangten Daten ausschließlich im Rahmen der Ausführung des Vertrags verwenden. Die Kosten für die Anfertigung von durch den Käufer verlangten Kopien oder zusätzlichen Ausdrucken von technischen Spezifikationen, Zeichnungen und dergleichen trägt der Käufer.

### **Artikel 4 PREISE.**

- a. Jeder Verkauf auf Anlieferung erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Preis (die Preise) auf die zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Kostenfaktoren, wie etwa Ausfuhrgebühren im Ursprungsgebiet, Fracht und Versicherung, Entladungskosten, Einfuhrgebühren, Abgaben und Steuern, gestützt wird (werden).
- b. Etwaige vor- beziehungsweise nachteilige Differenzen zum Zeitpunkt der Abfahrt beziehungsweise Ankunft beziehungsweise Auslieferung gehen zu Gunsten beziehungsweise zu Lasten des Käufers.
- c. Die Verkäuferin ist an eine Preisangabe nur dann gebunden, wenn sie ausdrücklich und eindeutig angegeben hat, an diese Angabe gebunden zu sein, beziehungsweise wenn die Verkäuferin eine Bestellung zu einem bestimmten Preis bestätigt hat.

### **Artikel 5 WÄHRUNG.**

Falls sich bei einem Verkauf beziehungsweise einer Lieferung auf Anlieferung die Kurse in einer oder mehreren Währungen, auf die der Abschluss und/oder die Ausführung einer Transaktion gestützt werden, ändern, hat die Verkäuferin das Recht, den Preis entsprechend anzupassen. Wenn der Preis aufgrund der Bezahlung erhöht wird, hat der Käufer das Recht, den Auftrag zu stornieren. Die Stornierung muss dann schriftlich innerhalb von fünf Werktagen, nachdem die Verkäuferin den Käufer von der Preiserhöhung in Kenntnis gesetzt hat, erfolgen.

### **Artikel 6 LIEFERUNG UND GEFAHR.**

- a. Bei Frankolieferungen werden die Sachen auf Rechnung und Gefahr der Verkäuferin befördert.
- b. In allen anderen Fällen werden die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers befördert.
- c. Die Gefahr von bewaffneten Konflikten, Bürgerkriegen, Aufständen, inländischen Unruhen, Aufruhr und Meuterei trägt stets der Käufer.

- d. Wenn vereinbart wurde, dass die Sachen direkt aus dem Ausland angeliefert werden, trägt die Gefahr, dass die Sachen - in qualitativer oder quantitativer Hinsicht - nicht korrekt, nicht rechtzeitig oder gar nicht eintreffen, ebenso wie die Gefahr im Zusammenhang mit und während der Anlieferung vollumfänglich der Käufer. Wenn der Ablader bzw. derjenige, von dem bzw. durch dessen Vermittlung die im Ausland gekauften Sachen bezogen werden, auch nach einer ordnungsgemäßen Mahnung seine Verpflichtungen vollständig oder teilweise nicht erfüllt, hat die Verkäuferin unabhängig von dem Grund für die Nichterfüllung das Recht, den mit dem Käufer geschlossenen Vertrag aufzulösen, ohne dass die Verkäuferin in diesem Fall schadenersatzpflichtig ist.
- e. Bei Frankolieferungen ist die Verkäuferin verpflichtet, die Sachen an einen Ort zu verbringen, den das Fahrzeug über ein befahrbares (befahrbar gemachtes) Gelände beziehungsweise den das Schiff über eine nach angemessenen Maßstäben befahrbare Wasserstraße erreichen kann. Wenn nicht anders vereinbart, muss der Käufer rechtzeitig die innerhalb des Beförderungsgebiets eventuell erforderlichen Zustimmungen, Befreiungen und Genehmigungen einholen. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen dort in Empfang zu nehmen und sofort zu entladen. Verletzt der Käufer diese Pflicht, trägt er die dadurch entstandenen Kosten.
- f. Bei Frankolieferungen wählt die Verkäuferin das Beförderungsmittel aus, wenn nicht anders vereinbart.
- g. Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Ort, an dem die Güter entladen werden müssen, gut erreichbar ist. Verletzt der Käufer diese Pflicht, trägt er die dadurch entstandenen Kosten.
- h. Wenn nicht anders vereinbart, nimmt die Verkäuferin die übliche Verpackung nicht zurück. Mehrwegverpackungsmaterial (Europaletten) wird im Einklang mit Artikel 10 dieser Bedingungen zurückgenommen.

#### **Artikel 7 LIEFERZEITEN UND ABRUF.**

- a. Die Lieferzeiten sind Richtangaben, die unter keinen Umständen äußerste Termine darstellen; dennoch wird die Verkäuferin versuchen, die Lieferzeiten einzuhalten.
- b. Da die Verkäuferin viele Sachen bei Dritten – Lieferanten bzw. Produzenten – bestellen muss, behält sich die Verkäuferin alle unvorhergesehenen Umstände vor.
- c. Wenn ein durch die Verkäuferin angenommener Auftrag nicht ausgeliefert werden kann, da der Lieferant der Verkäuferin (aus irgendeinem Grund) nicht oder nicht mehr liefern kann, kann die Verkäuferin dem Käufer eine Alternative anbieten. Wenn der Käufer mit der angebotenen Alternative nicht einverstanden ist, hat die Verkäuferin das Recht, ohne gerichtliche Beteiligung die Auflösung des Teils des Vertrags zu verlangen, der nicht (mehr) erfüllt werden kann. Die Verkäuferin ist für den Umstand, dass der Auftrag nicht oder nicht vollständig ausgeliefert werden kann, nicht haftbar.
- d. Der Käufer hat bei einer etwaigen Überschreitung der erwarteten Lieferfrist keinen Schadenersatzanspruch. Der Käufer ist bei Überschreitung der Lieferfrist nicht berechtigt, den Auftrag zu stornieren oder den Empfang und/oder die Bezahlung der Güter zu verweigern.
- e. Wenn im Falle einer Lieferung auf Abruf keine Fristen für den Abruf vereinbart wurden, hat die

Verkäuferin drei Monate nach dem Auftragsdatum Anspruch auf Bezahlung.

- f. Wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Auftragsdatum noch nicht oder noch nicht alles abgerufen wurde, hat die Verkäuferin das Recht, den Käufer schriftlich aufzufordern, einen Zeitraum zu nennen, innerhalb dessen die Gesamtmenge abgerufen wird; der Käufer ist verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb von fünf Werktagen nachzukommen. Die durch den Käufer nach der Aufforderung zu nennende Frist darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.
- g. Der Käufer ist verpflichtet, der oben genannten Aufforderung Folge zu leisten; unterlässt er dies, ist die Verkäuferin befugt, die Güter nach Ablauf eines Zeitraums, der dem längsten Zeitraum entspricht, den der Käufer hätte angeben dürfen, auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu verwahren oder den Kauf ohne gerichtliche Beteiligung aufzulösen und auf Wunsch Schadenersatz vom Käufer zu fordern. Die Verkäuferin besitzt die gleichen Befugnisse, wenn sich der Käufer nicht an die von ihm genannte Frist hält.

#### **Artikel 8 AKZEPTANZ UND RÜGE.**

- a. Wenn und soweit zur Beschaffenheit der Sachen nichts schriftlich vereinbart wurde, kann der Käufer lediglich verlangen, dass die Sachen eine im Handel in Bezug auf die betreffenden Sachen normale und übliche Beschaffenheit aufweisen.
- b. Erfolgt das Angebot bzw. die Lieferung auf Grundlage eines Musters, dient das Muster lediglich der Bestimmung der durchschnittlichen Qualität und der Struktur, der Optik und der Farbe der zu liefernden Sachen.
- c. Die Kontrolle der gelieferten Stückzahl obliegt dem Käufer. Wenn die gelieferte Stückzahl nicht innerhalb von 24 Stunden nach Empfang schriftlich gerügt wird, gelten die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder vergleichbaren Dokumenten angegebenen Stückzahlen als richtig. Um etwaige Defizite oder Beschädigungen wirksam zu rügen, muss der Käufer diese auf der Empfangsbestätigung vermerken und nach Möglichkeit offiziell feststellen.
- d. Auch dann, wenn der Käufer der Verkäuferin frühzeitig mitteilt, dass weniger geliefert wurde, als auf den Dokumenten angegeben ist, ist er nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung berechtigt.
- e. Rügen in Bezug auf die Qualität oder Abweichungen von den Spezifikationen muss der Käufer so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang, schriftlich gegenüber der Verkäuferin gerügt haben; nach Ablauf dieser Frist werden Rügen nicht mehr akzeptiert. Der Käufer verliert sein Rügerecht, wenn Sachen, die er gekauft hat, für ihn und/oder durch ihn gesägt oder bearbeitet, wie beispielsweise getrocknet, wurden.
- f. Rügen in Bezug auf angebrochene oder in Bezug auf vollständig oder teilweise verarbeitete Sendungen werden nicht akzeptiert.
- g. Rügen berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen. Auch Aufrechnungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- h. Wenn die Rüge begründet ist, wird die Verkäuferin die Sachen nach Rückgabe der ursprünglich gelieferten Sachen austauschen. Ist ein Austausch nicht mehr möglich, wird der Vertrag aufgelöst und die Verpflichtung der Verkäuferin in einen Schadenersatz statt der Leistung umgewandelt, der auf

maximal den Rechnungswert des gerügten Teils der ursprünglich gelieferten Sachen beschränkt ist. Anspruch auf weiteren Schadenersatz hat der Käufer nicht. Mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

- i. Bei unberechtigter oder nicht rechtzeitiger Rüge ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer alle aufgewendeten Kosten in Rechnung zu stellen.

#### **Artikel 9 RÜCKSENDUNGEN.**

- a. Rücksendungen werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin nicht akzeptiert.
- b. Vollständig oder teilweise verarbeitete Sachen, beschädigte Sachen und verpackte Sachen, deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können unter keinen Umständen zurückgegeben werden.
- c. Die Rückgabe von gelieferten Sachen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers und ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zu den durch sie zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

#### **Artikel 10 VERPACKUNG.**

- a. Mehrwegverpackungsmaterialien (Europaletten) werden durch die Verkäuferin so schnell wie möglich (gegebenenfalls) per (Sammel-)Rechnung fakturiert.
- b. Für auf Kosten des Käufers zurückgegebene Verpackungsmaterialien verschickt die Verkäuferin an den Käufer, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die Verpackungsmaterialien in gutem Zustand an die Verkäuferin zurückgeschickt wurden, eine Gutschriftanzeige.
- c. Abweichend von den vorstehenden Absätzen schuldet die Verkäuferin eine Vergütung weder für beschädigte zurückgegebene Verpackungsmaterialien noch für Verpackungsmaterialien, die die Verkäuferin nicht in Rechnung gestellt oder geliefert hat.
- d. Wenn die Gutschriftanzeige den Betrag übersteigt, den der Käufer der Verkäuferin bei Empfang dieser Gutschriftanzeige noch schuldet, wird die Verkäuferin den Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach dem Datum der Gutschriftanzeige an den Käufer auszahlen.

#### **Artikel 11 HAFTUNG.**

- a. Jede Haftung der Verkäuferin für Schäden ist ausgeschlossen, davon ausgenommen sind lediglich unmittelbare Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- b. Die Verkäuferin haftet unter keinen Umständen für Schäden oder Mängel an spezifischen Materialien, Teilen und Konstruktionen, die - eventuell abweichend von den geltenden Vorschriften - ausdrücklich durch den Käufer oder in dessen Namen vorgeschrieben oder durch den Käufer bereitgestellt werden. Die Verkäuferin haftet ebenso wenig für Abweichungen in den durch Auftraggeber in Bezug auf Anzahl und Maße bereitgestellten Daten.
- c. Die Verkäuferin haftet unter keinen Umständen für mittelbare Schäden und Zinsen, darin inbegriffen entgangener Gewinn und sogenannte Folgeschäden, die dem Käufer und/oder Dritten unmittelbar

oder mittelbar aufgrund von Mängeln oder auf andere Weise entstanden sind. Eine Haftung für diese Schäden ist jederzeit ausgeschlossen.

- d. Sollte die Verkäuferin haften, ist ihre Haftung auf Schadenersatz in angemessener Höhe, maximal jedoch auf den vereinbarten Preis (Rechnungswert) für die betreffende (Teil-)Lieferung, beschränkt.
- e. Jeder Schaden muss der Verkäuferin innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung schriftlich per Einschreiben gemeldet werden; anderenfalls verfallen alle Schadenersatzansprüche. Alle Schadenersatzansprüche verjähren durch Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn des Tages der Anmeldung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist bei einem Gericht (darin inbegriffen Schiedsgericht) anhängig gemacht wurden.
- f. Alle Empfehlungen, Spezifikationen und Gebrauchsanweisungen werden durch die Verkäuferin nach bestem Wissen bereitgestellt, sind jedoch gänzlich unverbindlich, so dass der Verkäuferin daraus keinerlei Haftung erwächst.
- g. Die Verkäuferin haftet unter keinen Umständen für Schadenersatzansprüche Dritter, auf welche Grundlage diese auch immer gestützt sein mögen. Der Käufer hält die Verkäuferin schadlos in Bezug auf Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit durch die Verkäuferin gelieferten Gütern; dies gilt unabhängig davon, durch welche Ursache oder zu welchem Zeitpunkt der Schaden entstanden ist.
- h. Etwaige Garantien des Herstellers werden uneingeschränkt an den Käufer weitergegeben; die Ansprüche des Käufers sind auf diese beschränkt.
- i. Die Verkäuferin haftet nicht für eine etwaige Verwendung und Verarbeitung von gelieferten Materialien durch den Käufer bzw. durch Dritte.
- j. Der Käufer ist für durch ihn angegebene Maße und Stückzahlen selbst verantwortlich. In Bezug auf durch den Käufer angegebene Maße hinsichtlich der zu liefernden Holzprodukte gelten die in der Branche üblichen Abweigungstoleranzen, es sei denn, solche Toleranzen wurden schriftlich ausgeschlossen.
- k. Auf die vorstehenden Absätze dieses Artikels können sich alle Mitarbeiter der Verkäuferin ebenso wie die durch die Verkäuferin eventuell eingeschalteten Hilfspersonen so berufen, als wären sie selbst Partei des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrags.

#### **Artikel 12 VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS.**

- a. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrags alle relevanten Informationen, Unterlagen und Materialien zu verschaffen, die vernünftigerweise für die korrekte Ausführung erforderlich sind.
- b. Der Käufer gewährleistet, dass der Entwurf, den der Käufer der Verkäuferin übermittelt, in jeder Hinsicht alle einschlägigen Anforderungen erfüllt.
- c. Der Käufer steht gegenüber der Verkäuferin dafür ein, dass keine Urheberrechte Dritter oder Rechte Dritter an gewerblichem Eigentum verletzt werden, und der Käufer hält die Verkäuferin gerichtlich und

außergerichtlich vollständig schadlos für alle finanziellen und anderen Folgen, die aus einer Vervielfältigung oder Reproduktion möglicherweise resultieren.

#### **Artikel 13 QUALITÄT.**

- a. Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, ihm die Sachen im Einklang mit der Beschreibung, Qualität und Stückzahl, wie näher in der Offerte und/oder im Vertrag beschrieben, zu liefern.
- b. Die Verkäuferin steht nicht dafür ein, dass die Sachen für den Zweck geeignet sind, für den der Käufer diese verwenden möchte; dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin über diesen Zweck informiert wurde; wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- c. Wenn nicht beim Verkauf ausdrücklich anders bestimmt, wird die Qualität geliefert, die im Handel normal und üblich ist, und gelten in Bezug auf Maße, Anzahl und Handelseinheiten die normalen Handelsbräuche als vereinbart.
- d. Eine Lieferung nach Prüfung der Geschäftsführung erfolgt nur dann, wenn diese durch den Käufer schriftlich ausbedungen und durch die Verkäuferin schriftlich akzeptiert wurde. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der gelieferten Sachen erfolgen.
- e. Die Verkäuferin kann eine Prüfung verlangen, bevor sie die Sachen verschickt oder bearbeitet, darin inbegriffen ein Trocknen der Sachen. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Werktagen, nachdem die Verkäuferin dazu aufgefordert hat, erfolgen.

#### **Artikel 14 HÖHERE GEWALT.**

- a. Umstände, die dem Willen der Verkäuferin entzogen sind und ohne deren Zutun eintreten und die dazu führen, dass die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags der Verkäuferin nach angemessenen Maßstäben nicht zumutbar ist, wie etwa Eisgang, besondere Wetterbedingungen, Streiks, staatliche Maßnahmen, verspätete Anlieferung, Ein- oder Ausfuhrverbote oder -behinderungen, Krieg, Mobilisierung, Transportbehinderungen, darunter Mangel an oder Einziehung von Beförderungsmitteln, und alle anderen Umstände, die die Erfüllung des Vertrags erheblich behindern, gelten als höhere Gewalt.
- b. Im Falle höherer Gewalt ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung - höchstens jedoch sechs Monate - zu verlängern oder den Kaufvertrag, soweit dieser von der Behinderung betroffen wird, aufzulösen.
- c. Wenn der Käufer die Verkäuferin dazu schriftlich auffordert, ist die Verkäuferin verpflichtet, den Käufer innerhalb von fünf Werktagen schriftlich über seine Entscheidung zu informieren.
- d. Im Falle der Auflösung des Vertrags ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer die Leistung, die die Verkäuferin vor Eintritt der höheren Gewalt bereits erbracht hat, in Rechnung zu stellen. Die Parteien haben keinerlei Schadenersatzanspruch.

#### **Artikel 15 EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERHEIT; RÜGERECHT.**

- a. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an allen durch sie gelieferten Sachen vor, bis ihre gesamten Forderungen gegen den Käufer aus sämtlichen Verträgen (für gelieferte Sachen oder verrichtete Arbeiten) und ihre gesamten Forderungen anlässlich einer Leistungsstörung bzw. unerlaubten Handlung beglichen sind.
- b. Solange das Eigentum an den Sachen nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden, das Eigentum daran übertragen oder Dritten irgendein anderes Recht daran bestellen, sofern nicht in den nachstehenden Absätzen abweichend geregelt.
- c. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs an Dritte zu verkaufen und zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als Eigentum der Verkäuferin erkennbar zu verwahren. Bei Verkauf und/oder Lieferung durch den Käufer an Dritte im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs sowie bei einem Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird der Kaufpreis unbeschadet irgendeiner anderslautenden Klausel sofort in voller Höhe fällig. Darüber hinaus ist der Käufer im Falle eines Verkaufs an Dritte verpflichtet, einen gleichlautenden Eigentumsvorbehalt auszubedingen. Zum Zeitpunkt der Weiterlieferung an einen Dritten erwirbt die Verkäuferin an der (den) Forderung(en) des Käufers gegen den Dritten ein besitzloses Pfandrecht samt dem Recht, den Dritten davon in Kenntnis zu setzen und auf Wunsch die Bezahlung von diesem Dritten zu fordern und entgegenzunehmen.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf erste Anforderung sofort jegliche Mithilfe zu leisten und jegliche Informationen zu verschaffen, um die die Verkäuferin bittet, um im Rahmen der Durchsetzung ihrer Pfandrechte die Rücknahme ihrer Eigentümer oder die Bezahlung auf Grundlage ihres Pfandrechts zu ermöglichen; kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, verwirkt er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 für jeden Tag, den der Käufer damit in Verzug ist. Wenn die Verkäuferin ihren Eigentumsvorbehalt ausübt, wird ihr Zugang zu den durch sie gelieferten Sachen gewährt.  
Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin unwiderruflich zur Ausübung ihres Rücknahmerechts.
- e. Wenn die gelieferten Sachen verarbeitet, bearbeitet oder vermischt werden, erwirbt die Verkäuferin gleichberechtigtes Miteigentum an der Sache/den Sachen, in die die gelieferten Sachen integriert wurden.
- f. Die oben in Buchstabe a bis einschließlich e aufgenommenen Regelungen lassen alle anderen Rechte der Verkäuferin unberührt.
- g. Die Verkäuferin besitzt das Rückforderungsrecht gemäß Art. 7:39 ff. BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] und kann daher bei Nichtzahlung des Kaufpreises im Wege einer schriftlichen Erklärung die Auflösung des Vertrags geltend machen und die Sache von dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger zurückfordern. Dies lässt das Recht der Verkäuferin, aufgrund der Pflichtverletzung des Käufers Schadenersatz und Zinsen zu verlangen, unberührt.

#### **Artikel 16 BEZAHLUNG.**

- a. Jede Sendung kann dem Käufer - nach Wahl der Verkäuferin - zuzüglich eines Kreditaufschlags in Höhe von 2% des Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt werden. Dieser Aufschlag ist nicht geschuldet, wenn die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt.
- b. Ist die Bezahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt, gerät der Käufer automatisch in Verzug, ohne dass er zunächst in Verzug gesetzt werden muss. Der Käufer schuldet dann die Zahlung des in Buchstabe a genannten Aufschlags in Höhe von 2% des Rechnungsbetrags.
- c. Ist die Bezahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt, schuldet der Käufer die Zahlung von Zinsen. Die Zinsen betragen 1,5 % pro Monat. Diese Zinsen fallen ab dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum und bis zum Eingang der Kaufbeträge bei der Verkäuferin an. Die Zinsen fallen an, ohne dass die Verkäuferin den Käufer in Verzug setzen muss.  
Die Verkäuferin ist berechtigt, festzulegen, dass durch die eingegangenen Zahlungen zuerst die fälligen Zinsen und Kosten getilgt werden und erst danach die geschuldete Hauptsumme. Wenn der Käufer mit (einem Teil) der Bezahlung im Rückstand ist, wird der gesamte Betrag, den der Käufer der Verkäuferin schuldet, sofort fällig; dies gilt auch für die Rechnungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig geworden sind.
- d. Ein Käufer, der den durch ihn geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt hat, ist verpflichtet, der Verkäuferin alle Kosten zu ersetzen, die zur Eintreibung der Forderung aufgewendet werden, darin inbegriffen etwa die außergerichtlichen Kosten, Gerichts- und Schiedskosten sowie etwaige Vollstreckungskosten. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf pauschal 15% des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch auf den im Beschluss zur Normierung der Inkassokosten vorgesehenen Betrag; in keinem Fall betragen diese weniger als € 150,00 pro Fall.
- e. Wenn der Käufer gegenüber der Verkäuferin mit der Bezahlung in Verzug ist, hat die Verkäuferin das Recht, die weitere Erfüllung des Vertrags und aller damit zusammenhängenden Verträge bis zur Bezahlung auszusetzen, wobei für die weiteren Lieferungen eine Bezahlung in bar verlangt werden kann.
- f. Sollte die Verkäuferin vor oder während der Erfüllung eines Kaufvertrags deutliche Hinweise auf eine unzureichende oder verringerte Kreditwürdigkeit des Käufers haben, ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferung oder weitere Lieferung einzustellen, sofern nicht der Käufer auf Verlangen und zur Zufriedenheit der Verkäuferin eine Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises geleistet hat, was unabhängig davon gilt, ob diese in bar erfolgen soll oder dafür irgendeine Frist nach der Lieferung gesetzt wurde. Im letztgenannten Fall kann die Verkäuferin ebenfalls eine Sicherheitsleistung verlangen; wird die Sicherheit nicht geleistet, hat dies die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises der bereits gelieferten Materialien und die Einstellung oder Aussetzung etwaiger weiterer Lieferungen zur Folge.
- g. Wenn der Käufer mit der Bezahlung in Verzug ist und die Verkäuferin aus diesem Grund die gelieferten Sachen unter Ausübung des Eigentumsvorbehalts im Sinne von Artikel 15 abholt, trägt der Käufer die dafür anfallenden Kosten.
- h. Wenn ein Vertrag mit mehreren Käufern geschlossen wird, haftet jeder Käufer gesamtschuldnerisch vollumfänglich für die Bezahlung der Rechnungen.

#### **Artikel 17 VERSÄUMNIS DES KÄUFERS.**

Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Verkäuferin ihn ermahnt hat, nachkommt, ist der Käufer in Verzug und die Verkäuferin befugt, den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags auszusetzen oder - nach Wahl der Verkäuferin - ohne gerichtliche Beteiligung sofort aufzulösen; dies lässt den etwaigen Anspruch der Verkäuferin auf vollumfänglichen Schadenersatz unberührt.

#### **Artikel 18 AUFLÖSUNG.**

- a. Die Verkäuferin kann den Kaufvertrag ohne gerichtliche Beteiligung durch eine schriftliche Erklärung auflösen, wenn der Käufer für insolvent erklärt wird, einen vorläufigen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder einem Antrag der Verkäuferin als natürliche Person auf Anwendung der gesetzlichen Schuldensanierungsregelung (WSNP) gerichtlich stattgegeben wird oder wenn der Käufer durch Pfändung, Anordnung einer Betreuung oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Betreuer oder Vermögensverwalter erkennt die aus diesem Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen als Masseschuld an.
- b. Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der dazu befugten Person. Bevor der Käufer gegenüber der Verkäuferin schriftlich die Auflösung des Vertrags erklärt, muss der Käufer die Verkäuferin schriftlich in Verzug setzen und der Verkäuferin eine angemessene Frist setzen, um ihre Verpflichtungen doch noch zu erfüllen oder Versäumnisse, die der Käufer schriftlich präzise melden muss, zu heilen.
- c. Wenn die Verkäuferin mit der Auflösung des Vertrags einverstanden ist, ohne dass der Verkäuferin ein Versäumnis vorzuwerfen ist, hat die Verkäuferin stets Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, darin inbegriffen etwa aufgewendete Kosten, entgangener Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung der Schäden und der Haftung. Im Falle einer teilweisen Auflösung hat der Käufer keinen Anspruch auf Rückabwicklung der bereits durch die Verkäuferin erbrachten Leistungen und hat die Verkäuferin einen uneingeschränkten Anspruch auf Bezahlung der bereits durch die Verkäuferin erbrachten Leistungen.

#### **Artikel 19 ANWENDBARES RECHT/STREITIGKEITEN.**

- a. Alle mit der Verkäuferin geschlossenen Verträge ebenso wie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem niederländischen Recht.
- b. Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte im Schiedsverfahren im Einklang mit der Schiedsordnung der Vereinigung der niederländischen Holzunternehmen in der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Streitigkeit anhängig gemacht wird, geltenden Fassung entschieden.
- c. In dringenden Fällen hat jede Partei das Recht, bei dem für einstweiligen Rechtsschutz zuständigen Richter an dem Gericht, das nach Erklärung der Parteien die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, nämlich der Rechtbank Zeeland - West-Brabant, Standort Breda, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

**Artikel 20 INKRAFTTRETEN**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. September 2016 in Kraft und finden ab dem 1. September 2016 Anwendung.